

SCHLOSS TEMPELHOF e.V.

Satzung

Stand: 4.7.2015

PRÄAMBEL

Intention der Gründungsmitglieder ist die Förderung von Projekten, Initiativen und Einzelpersonen, die dem Schutz, der Erhaltung und Weiterentwicklung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der Förderung der Gesunderhaltung und Gesundheitspflege der Bevölkerung, der Daseinsfürsorge, sowie der Förderung des Aufbaus von solidarischen Netzstrukturen dienen, die ein würdiges Zusammenleben der Menschen in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ermöglichen und begünstigen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen:
Schloss Tempelhof
und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist in der Gemeinde Kreßberg-Tempelhof.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Crailsheim eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:
 - a) Wissenschaft und Forschung;
 - b) Jugend- und Altenhilfe;
 - c) öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege;
 - d) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 - e) Kunst und Kultur;
 - f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege;
 - h) Pflanzenzucht;
 - i) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - j) Hilfe für Menschen in Not;
 - k) Katastrophenhilfe;
 - l) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; sowie im Rahmen der Mildtätigkeit die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung und ggf. Schaffung und den Betrieb von gemeinnützigen Einrichtungen im Rahmen der entstehenden sozial-ökologischen Siedlung auf dem Gelände der Liegenschaft Schloss Tempelhof, in der sowohl mehrere Generationen in gegenseitiger Achtung, Solidarität und verbindlichen Nachbarschaften zusammenleben, als auch den verschiedenen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, soziale und geistige Entwicklung, Freizeit, Wohnen und Spiel, ein sich wechselseitig stützendes und förderndes Miteinander ermöglicht wird.
Hierfür wird der Verein
 - a) anstreben, im Rahmen der Umsetzung von Bauprojekten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Personen und Eigenleistung künftiger Bewohnergruppen mit einzubeziehen;
 - b) die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für hilfebedürftige Personen begünstigen;
 - c) Aspekte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei den entsprechenden Gebäudeteilen berücksichtigen und verantworten;
 - d) bei der Gestaltung des gesamten Siedlungsgeländes ökologisch angepasste und künstlerisch-ästhetische sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vornehmen;
 - e) besonderen Wert auf die Schaffung von schützendem, lebendigem, gesundem und inspirierendem Lebensraum für Kinder und Jugendliche legen;
 - f) die speziellen Belange und Bedürfnisse der älteren Generation berücksichtigen und über selbst gewählte Nachbarschaften ein anregendes und unterstützendes Umfeld schaffen;
 - g) seine Erfahrungen und Erkenntnisse in Veranstaltungen und Veröffentlichungen Außenstehenden zugänglich machen;
 - h) künstlerische, kulturelle und Bildungsveranstaltungen in das kommunale Leben einbringen;
 - i) eine Begegnungs- und Schulungsstätte einrichten;
 - j) Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen betreiben und Kooperationen aufbauen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen;
 - k) die Entwicklung des Gemeinwesens zu einer Bürgergesellschaft begünstigen durch den übenden Umgang mit Gemeinschaften. Die Selbstverwaltung innerhalb von gemeinschaftlichen Wohn- und Siedlungsprojekten ist hierfür eine ideale, weil alltägliche Basis. Selbstverwaltete Strukturen sind ein Grundpfeiler des demokratischen Verständnisses in Wohn- und Siedlungsprojekten;
 - l) das Siedlungsvorhaben wissenschaftlich begleiten.
3. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.
4. Der Verein wird in seinen Aktivitäten vertrauensvoll mit der für die Planung, Errichtung und den Betrieb der ökologisch-sozialen Siedlung Schloss Tempelhof verantwortlichen Schloss Tempelhof eG sowie der gemeinnützigen Schloss Tempelhof Stiftung zusammenwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß §3 Nr.26 a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die in der Gemeinschaft Schloss Tempelhof wohnen oder deren Einrichtungen nutzen wollen – als ordentliche Mitglieder; und
 - b) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), die in den Zielsetzungen des Vereins etwas Berechtigtes sehen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder erhalten den Status von Fördermitgliedern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über welchen der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);
 - b) Beschluss der Mitgliederversammlung;
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Wahl des Vorstands;
 - g) Abwahl des Vorstands;
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per Email oder Telefax möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, findet innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, auf der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Wahlen erfolgen mit der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.

§ 7 Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:
 - Ja;
 - Nein, Veto oder
 - EnthaltungVor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.
2. In der ersten Versammlung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht.
3. Wird ein Veto eingelegt, dann wird in einer Mitgliederversammlung, zu der innerhalb von vier Wochen eingeladen werden muss, ein Beschluss mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Befürworter und Veto-Träger sollen in der Zwischenzeit eine gemeinsame Lösung suchen.
4. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens $\frac{3}{4}$ Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.
5. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.
6. Die Regelungen des § 7 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs 1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Das Team der Rechnungsprüfer besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, denen die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz a) sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer erstellen innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung einen Bericht und legen diesen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vor. Die Rechnungsprüfer berichten und erläutern der Mitgliederversammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstands entscheidet.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Beitragsordnung

Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen an den gemeinnützigen Verein *Mehr Demokratie e.V.* zu übertragen, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.